

Satzung - Stand Up Förderkreis

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „STAND UP FÖRDERKREIS“ im folgenden Förderkreis genannt.
2. Er hat seinen Sitz am Firmensitz der STAND UP gemeinnützigen GmbH, Henhöfer-Str. 7, 75179 Pforzheim.
3. Der Förderkreis soll zunächst nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Förderkreises

Der Zweck des Förderkreises ist das gemeinnützige Engagement zur

- Förderung und Unterstützung von Menschen mit einer Querschnittlähmung.
- Die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung von technischen Entwicklungen auf allen Wissens- und Wissenschaftsgebieten, die Querschnittgelähmten zur partiellen Heilung verhelfen können oder das Leben und das Zusammenleben mit gesunden Menschen erleichtern.

Insbesondere

1. die persönliche Beratung von Menschen mit Querschnittlähmung,
2. die materielle Unterstützung für die Behandlung und Rehabilitation Querschnittgelähmter die Unterstützung von Querschnittgelähmten bei der Wiedereingliederung Zuhause und in das Berufsleben,
3. den Aufbau von Einrichtungen für Querschnittgelähmte, Schaffung und Unterstützung von Hilfsdiensten
4. die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Personen für die Betreuung von Querschnittgelähmten in Kliniken oder sonstigen Einrichtungen, zu Hause oder am Arbeitsplatz,
5. die Information der Öffentlichkeit über Querschnittlähmungen und ihre Folgen, um so zum Abbau von Vorurteilen und Barrieren zwischen Behinderten und Nicht-Behinderten im beizutragen,
6. die Pflege internationaler Beziehungen zwischen Behindertengruppen,
7. die Vernetzung von Initiativen mit Querschnittgelähmten,
8. die Vergabe von Forschungsaufträgen, die Beteiligung an Forschungsvorhaben, die Dokumentation und internationale Verbreitung neuester Forschungsergebnisse, die Vergabe von Stipendien, Reisekosten-Zuschüsse für die Teilnahme an Fachkongressen, anderen wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen und Forschungsvorhaben im In- und Ausland,
9. Zuschüsse zu Sachaufwendungen (medizinische Gerätschaften oder sonstige technische Ausrüstungen, wissenschaftliche Literatur, Arbeitsmaterialien, Schreib- und Druckkosten etc.)

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Förderkreis ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Förderkreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Förderkreises.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr, Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresbeitrag beträgt bei einer privaten Mitgliedschaft mindestens € 48 und bei einer Firmenmitgliedschaft mindestens € 102. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.
3. Über den Jahresbeitrag hinausgehende Geld- und Sachspenden sowie kostenfreie Arbeitsleistungen sind von den Mitgliedern ausdrücklich erwünscht.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr erreicht hat und jede juristische Person schriftlich beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist nur unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied maßgeblich.
5. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Interessen des Förderkreises verstoßen hat. Der diesbezüglich notwendige Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Eine daraufhin abgegebene schriftliche Erklärung ist unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen.
6. Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste beschließen, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach der zweiten schriftlichen Mahnung die rückständigen Beiträge nicht bezahlt hat. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Das Mitglied ist schriftlich über die erfolgte Streichung zu informieren.
7. Jedes Mitglied hat das Recht, an Aktivitäten des Förderkreises teilzunehmen und Informationen in Angelegenheiten des Förderkreises zu erhalten.

§ 6 Organe

1. Organe des Förderkreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus erfolgt eine Einberufung, wenn dies die Interessen des Förderkreises gebieten oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes verlangen.
Jede Versammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.
Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der erschienenen Mitglieder gewählt.
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und die Entlastung des Vorstandes, die Änderungen der Satzung, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Wahl der Kassenprüfer.

3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
Alle Inhaber von Ämtern im Förderkreis sind ehrenamtlich tätig.
Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Förderkreis gemeinsam.
Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen im Amt. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen.
Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen; sie sind nicht öffentlich. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7 Beschlüsse

1. Soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist, reicht zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, zur Änderung des Zweckes des Förderkreises einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
3. Beschlüsse sind in fortlaufend nummerierten Protokollen unter Angabe von Ort und Zeit sowie Ergebnis der Abstimmung zu dokumentieren und sind von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.

§ 8 Auflösung des Förderkreises

Bei Auflösung des Förderkreises oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Förderkreises an STAND UP gemeinnützige GmbH, mit der Auflage dieses ausschließlich zur Förderung der in § 2 aufgeführten Zwecken zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde am 01.07.2006 in Pforzheim errichtet.